

Kapitel 06 100

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamt Soll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden den Hochschulen im Rahmen des Liquiditätsverbundes bereitgestellt.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei Titel 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
- Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2011 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
- Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

11. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

12. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

13. Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	133	Gebühren und tarifliche Entgelte. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 30 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
119 01	133	Vermischte Einnahmen.	111 061,61 4 000 000,00 -3 888 938,39	— — —	111 061,61 4 000 000,00 -3 888 938,39
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung".	— — —	— — —	— — —

Übrige Einnahmen

231 22	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Ausgaben des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 80 verwendet werden.	7 500 000,00 5 522 200,00 1 977 800,00	— — —	7 500 000,00 5 522 200,00 1 977 800,00
		Vermerke: an Titel 685 80			1 977 800,00
231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	— — —	— — —	— — —
231 50	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	333 285 892,00 347 085 000,00 -13 799 108,00	— — —	333 285 892,00 347 085 000,00 -13 799 108,00
		Vermerke: aus Titel 685 70 aus Titel 894 70			4 675 045,33 9 124 062,67 -13 799 108,00
231 51	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Aufbau einer Beratung von Studienzweifler/innen und Studienaussteiger/innen. Siehe Vermerke bei Titel 686 57.	— — —	— — —	— — —
231 55	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Exzellenzstrategie. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 06 111 Titelgr. 66 und 06 141 Titelgr. 66 verwendet werden. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen erhöhen bzw. vermindern die Ausgaben bei Kapitel 06 111 Titelgr. 66 und 06 141 Titelgr. 66.	18 908 978,00 20 000 000,00 -1 091 022,00	— — —	18 908 978,00 20 000 000,00 -1 091 022,00
		Vermerke: aus Kapitel 06 111 Titel 894 66 aus Kapitel 06 141 Titel 894 66			545 511,00 545 511,00 -1 091 022,00
231 56	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Zukunftsvertrages "Studium und Lehre stärken". Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 78 verwendet werden.	129 286 830,00 130 364 000,00 -1 077 170,00	— — —	129 286 830,00 130 364 000,00 -1 077 170,00
		Vermerke: aus Titel 893 78			1 077 170,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
331 30 139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte). Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und 894 10 in diesem Kapitel sowie bei Titel 891 41 im Kapitel 06 102 verwendet werden.	31 425 675,00 35 000 000,00 -3 574 325,00	— — —	31 425 675,00 35 000 000,00 -3 574 325,00
	Vermerke: aus Titel 891 10 an Titel 894 10 an Kapitel 06 102 Titel 891 41			18 421 825,00 2 886 400,00 11 961 100,00 -3 574 325,00
331 40 139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	— — —	— — —	— — —
	Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.	520 518 436,61 541 971 200,00 -21 452 763,39	— — —	520 518 436,61 541 971 200,00 -21 452 763,39
			Mehreinnahmen	—
			Mindereinnahmen	21 452 763,39
A u s g a b e n				
Personalausgaben				
422 01 138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. 1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu. 2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Ministerium der Finanzen kann hiervon Ausnahmen zulassen.	— — —	— — —	— — —
Sächliche Verwaltungsausgaben				
518 10 139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	11 414 830,92 11 414 900,00 -69,08	— — —	11 414 830,92 11 414 900,00 -69,08
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			69,08
526 10 133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats.	— 35 000,00 -35 000,00	— — —	— 35 000,00 -35 000,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			35 000,00
529 10 133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften.	5 371,17 9 900,00 -4 528,83	— — —	5 371,17 9 900,00 -4 528,83
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			4 528,83
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
671 10 133	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen.	172 566,29 230 000,00 -57 433,71	— — —	172 566,29 230 000,00 -57 433,71
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			57 433,71
671 20 133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	81 955,95 90 000,00 -8 044,05	— — —	81 955,95 90 000,00 -8 044,05
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			8 044,05

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
671 21 139	Erstattung der Personalausgaben der Landesarbeitsgemeinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.	59 214,03 90 000,00 -30 785,97	— — —	59 214,03 90 000,00 -30 785,97
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			30 785,97
671 30 139	Erstattungen im Inland. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 111 01 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
671 40 139	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 671 50, Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02. 3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	34 373 479,38 32 520 900,00 1 852 579,38	— — —	34 373 479,38 32 520 900,00 1 852 579,38
	Vermerke: aus Kapitel 06 900 Titel 446 01			1 852 579,38
671 50 139	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung und für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Beamtinnen und Beamten. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02. 2. Siehe Deckungsvermerke bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02. 3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	1 001 952,57 389 000,00 612 952,57	— — —	1 001 952,57 389 000,00 612 952,57
	Vermerke: aus Kapitel 06 900 Titel 446 01			612 952,57
684 20 134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen.	51 100 999,68 51 101 000,00 -0,32	— — —	51 100 999,68 51 101 000,00 -0,32
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			0,32
685 10 139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln. 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	10 609 000,00 — 10 609 000,00	— — —	10 609 000,00 — 10 609 000,00
	Vermerke: aus Kapitel 06 111 Titel 685 10 aus Kapitel 06 121 Titel 685 10 aus Kapitel 06 151 Titel 685 10 aus Kapitel 06 160 Titel 685 10 aus Kapitel 06 171 Titel 685 10 aus Kapitel 06 215 Titel 685 10 aus Kapitel 06 670 Titel 685 10 aus Kapitel 06 690 Titel 685 10 aus Kapitel 06 731 Titel 685 10 aus Kapitel 06 740 Titel 685 10 aus Kapitel 06 750 Titel 685 10 aus Kapitel 06 770 Titel 685 10 aus Kapitel 06 840 Titel 685 10			2 166 300,00 105 900,00 2 346 700,00 1 714 400,00 1 156 300,00 631 700,00 598 700,00 35 000,00 487 900,00 367 800,00 379 000,00 216 800,00 402 500,00 10 609 000,00
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden.	— — —	— — —	— — —
685 40 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik. Rückflüsse können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	— — —	— — —	— — —
685 41 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Unterstützung der Ausbildung der Lehrkräfte im Feld der Inklusion. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	7 004 982,00 7 005 300,00 -318,00	— — —	7 004 982,00 7 005 300,00 -318,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			318,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 42 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Sozialpädagogik. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	— — —	— — —	— — —
685 45 139	Ausgaben für Psychotherapie-Studienplätze. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 214 787,00 8 484 700,00 -4 269 913,00	— — —	4 214 787,00 8 484 700,00 -4 269 913,00
		Vermerke:	an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00	4 200 000,00 69 913,00 -4 269 913,00
685 47 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Lehramt an Grundschulen. 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	— — —	— — —	— — —
685 50 142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler.	— 60 000,00 -60 000,00	— — —	— 60 000,00 -60 000,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	60 000,00
685 53 142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studienstart". 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	— — —	— — —	— — —
685 54 139	Zuschüsse an die Hochschulen für das Weiterbildungsangebot "Deutsch als Zweitsprache". Die Mittel dieses Titels werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	— — —	— — —	— — —
685 55 139	Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Exzellenzstrategie. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titel 894 55. 2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 686 55 geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
685 56 139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes zur Förderung eines Diversity-Managements. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	56 553,76 210 000,00 -153 446,24	— — —	56 553,76 210 000,00 -153 446,24
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	153 446,24
685 58 139	Ausgaben für Studienplätze nach dem Hebammenreformgesetz (Betriebsausgaben). 1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. Die Titel 685 58 und 894 58 sind gegenseitig deckungsfähig.	4 154 458,60 5 250 000,00 -1 095 541,40	— — —	4 154 458,60 5 250 000,00 -1 095 541,40
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	1 095 541,40
686 10 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen.	1 323,08 70 000,00 -68 676,92	— — —	1 323,08 70 000,00 -68 676,92
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	68 676,92

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 20 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	59 547,30 89 700,00 -30 152,70	— — —	59 547,30 89 700,00 -30 152,70
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		30 152,70
686 21 139	Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit sowie für im Heimatland gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. 1. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Die Mittel dieses Titels werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	84 000,00 200 000,00 -116 000,00	— — —	84 000,00 200 000,00 -116 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		116 000,00
686 22 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.	27 612,93 89 000,00 -61 387,07	— — —	27 612,93 89 000,00 -61 387,07
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		61 387,07
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten .	25 000,00 25 000,00 —	— — —	25 000,00 25 000,00 —
686 52 139	Begleitforschung zum Thema Studienerfolg und -abbruch in Lehramtsstudiengängen.	— 250 000,00 -250 000,00	— — —	— 250 000,00 -250 000,00
		Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		249 900,00 100,00 -250 000,00
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef.	197 800,00 197 800,00 —	— — —	197 800,00 197 800,00 —
686 54 134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	15 002 000,00 15 110 000,00 -108 000,00	— — —	15 002 000,00 15 110 000,00 -108 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		108 000,00
686 55 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. 20 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO). 4. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 685 55.	16 100 605,19 22 000 000,00 -5 899 394,81	— — —	16 100 605,19 22 000 000,00 -5 899 394,81
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 462 10 an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 06 020 Titel 972 10 an Titel 893 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		2 146 900,00 291 278,00 1 298 500,00 542 389,00 1 620 327,81 -5 899 394,81
686 56 164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte.	539 885,06 700 000,00 -160 114,94	— — —	539 885,06 700 000,00 -160 114,94
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		160 114,94
686 57 139	Zuschüsse zum Aufbau von Beratungsangeboten im Rahmen der Initiative "Abschluss und Anschluss". 1. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 51 geleistet werden. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO)	— — —	— — —	— — —
686 58 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Programm "Innovative Hochschule". Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	789 058,91 800 000,00 -10 941,09	— — —	789 058,91 800 000,00 -10 941,09
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		10 941,09
686 59 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5

Ausgaben für Investitionen

891 10	139	Baukostenzuschüsse an den BLB NRW für Baumaßnahmen gem. Art. 91 b GG (Forschungsbauten).	13 049 425,00 35 000 000,00	10 282 850,00 6 754 100,00	23 332 275,00 41 754 100,00
		1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich auf gekommenen Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 894 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden.	-21 950 575,00	3 528 750,00	-18 421 825,00
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Vermerke: an Titel 331 30			18 421 825,00
891 20	139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP).	51 800 000,00 51 800 000,00	— —	51 800 000,00 51 800 000,00
			—	—	—
893 00	139	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55 und 894 55.	10 542 389,00 10 000 000,00	— —	10 542 389,00 10 000 000,00
			542 389,00	—	542 389,00
		Vermerke: aus Titel 686 55			542 389,00
894 10	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen i. S. d. Art. 91 b GG (Forschungsbauten).	2 886 400,00 —	— —	2 886 400,00 —
		1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich auf gekommenen Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden.	2 886 400,00	—	2 886 400,00
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
		3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Vermerke: aus Titel 331 30			2 886 400,00
894 30	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt.	21 058 312,10 29 200 000,00	— —	21 058 312,10 29 200 000,00
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	-8 141 687,90	—	-8 141 687,90
		2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.			
		3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
		4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		5. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
		Vermerke: an Kapitel 06 102 Titel 891 11 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			8 001 615,33 140 072,57
					-8 141 687,90
894 31	133	Zuschüsse an Hochschulen für Ersteinrichtungen, Rechnernetze und Großgeräte inkl. Förderung gem. Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 GG.	33 772 000,00 34 000 000,00	22 548 100,00 22 320 100,00	56 320 100,00 56 320 100,00
		1. Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	-228 000,00	228 000,00	—
		2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
894 55	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen im Rahmen der Exzellenzstrategie.	— —	— —	— —
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 685 55.	—	—	—
		2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
		3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
		5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 893 00 geleistet werden.			
		6. Siehe Deckungsvermerk bei den Kapiteln 06 111 bis 06 151 Titelgruppe 66.			

Kapitel 06 100

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
894 58	139	Ausgaben für Studienplätze nach dem Hebammenreformgesetz (Investitionsausgaben).	3 500 000,00 3 500 000,00	— —	3 500 000,00 3 500 000,00
		1. Die Mittel werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	—	—	—
		2. Rückflüsse dürfen gemäß §15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
		3. Die Titel 685 58 und 894 58 sind gegenseitig deckungsfähig.			
Besondere Finanzierungsausgaben					
971 50	881	Zur Deckung von Ausgaberesten.	— 5 200 000,00	— —	— 5 200 000,00
			-5 200 000,00	—	-5 200 000,00
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00			5 200 000,00
Titelgruppen					
Titelgruppe 66			2 556 500,00	—	2 556 500,00
Bonn-Aachen International Center for Information Technology			2 556 500,00	—	2 556 500,00
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			—	—	—
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).					
3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.					
686 66	139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500,00 2 256 500,00	— —	2 256 500,00 2 256 500,00
			—	—	—
893 66	139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000,00 300 000,00	— —	300 000,00 300 000,00
			—	—	—
Titelgruppe 69			696 420,70	1 911 573,15	2 607 993,85
Multimedialprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich			—	2 607 993,85	2 607 993,85
1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 686 56 geleistet werden.			696 420,70	-696 420,70	—
2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.					
3. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
4. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Ministerium der Finanzen verfügt werden.					
685 69	139	Zuschüsse an Hochschulen.	696 420,70 —	1 911 573,15 2 607 993,85	2 607 993,85 2 607 993,85
			696 420,70	-696 420,70	—
894 69	139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 201 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 70	376 175 955,80	311 662,48	376 487 618,28
	Hochschulpakt 2020	394 170 000,00	—	394 170 000,00
	1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	-17 994 044,20	311 662,48	-17 682 381,72
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 70	139 Zuschüsse an Hochschulen.	246 907 894,36	—	246 907 894,36
		256 210 000,00	—	256 210 000,00
		-9 302 105,64	—	-9 302 105,64
	Vermerke: an Titel 231 50			4 675 045,33
	an Kapitel 06 010 Titel 547 62			3 883 273,72
	an Titel 893 70			743 786,59
				-9 302 105,64
686 70	139 Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
893 70	139 Zuschüsse für Investitionen.	743 786,59	—	743 786,59
		—	—	—
		743 786,59	—	743 786,59
	Vermerke: aus Titel 685 70			743 786,59
894 70	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	128 524 274,85	311 662,48	128 835 937,33
		137 960 000,00	—	137 960 000,00
		-9 435 725,15	311 662,48	-9 124 062,67
	Vermerke: an Titel 231 50			9 124 062,67
	Titelgruppe 71	—	—	—
	Reform der Lehrerausbildung	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—
685 71	139 Zuschüsse an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
894 71	139 Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 72	300 000 000,00	—	300 000 000,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	300 000 000,00	—	300 000 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	—	—	—
685 72	139 Zuschüsse an Hochschulen.	249 999 999,00	—	249 999 999,00
		241 000 000,00	—	241 000 000,00
		8 999 999,00	—	8 999 999,00
	Vermerke: aus Titel 894 72			8 999 999,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 72 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	50 000 001,00 59 000 000,00 -8 999 999,00	— — —	50 000 001,00 59 000 000,00 -8 999 999,00
	Vermerke: an Titel 685 72			8 999 999,00
	Titelgruppe 73	4 255 950,61	—	4 255 950,61
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	4 356 500,00	—	4 356 500,00
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-100 549,39	—	-100 549,39
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. 25 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 73 291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm.	3 512 061,61 3 500 000,00 12 061,61	— — —	3 512 061,61 3 500 000,00 12 061,61
	Vermerke: aus Titel 686 73			12 061,61
686 73 291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	743 889,00 856 500,00 -112 611,00	— — —	743 889,00 856 500,00 -112 611,00
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			80 341,47
	an Titel 685 73			12 061,61
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			20 207,92
				-112 611,00
	Titelgruppe 76	21 047 500,00	—	21 047 500,00
	Zukunftsfonds	21 047 500,00	—	21 047 500,00
	1. Die Ausgaben und die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
	5. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	6. Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 76 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	21 047 500,00 11 047 500,00 10 000 000,00	— — —	21 047 500,00 11 047 500,00 10 000 000,00
	Vermerke: aus Titel 894 76			10 000 000,00
894 76 139	Zuschüsse für Investitionen.	— 10 000 000,00 -10 000 000,00	— — —	— 10 000 000,00 -10 000 000,00
	Vermerke: an Titel 685 76			10 000 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 77	61 502 538,59	—	61 502 538,59
	Digitalisierung an Hochschulen	61 700 000,00	—	61 700 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-197 461,41	—	-197 461,41
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	7. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	8. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 77 139	Zuschüsse an Hochschulen.	61 502 538,59	—	61 502 538,59
		51 700 000,00	—	51 700 000,00
		9 802 538,59	—	9 802 538,59
	Vermerke: aus Titel 894 77			9 802 538,59
686 77 133	Ausgaben für digitale Lehrformate an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
894 77 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	—	—	—
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
		-10 000 000,00	—	-10 000 000,00
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			197 461,41
	an Titel 685 77			9 802 538,59
				-10 000 000,00
	Titelgruppe 78	173 650 826,00	—	173 650 826,00
	Zukunftsvertrag "Studium und Lehre stärken"	174 728 000,00	—	174 728 000,00
	1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	-1 077 174,00	—	-1 077 174,00
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 56 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 78 139	Zuschüsse an Hochschulen.	130 238 129,00	—	130 238 129,00
		116 485 400,00	—	116 485 400,00
		13 752 729,00	—	13 752 729,00
	Vermerke: aus Titel 893 78			13 752 729,00
893 78 139	Zuschüsse für Investitionen.	43 412 697,00	—	43 412 697,00
		58 242 600,00	—	58 242 600,00
		-14 829 903,00	—	-14 829 903,00
	Vermerke: an Titel 231 56			1 077 170,00
	an Titel 685 78			13 752 729,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			4,00
				-14 829 903,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 79		—	—	—
Research-Center (Excellence Departments)		—	—	—
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		—	—	—
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
7. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 25% zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden (§ 15 Abs. 2 LHO).				
685 79	139 Zuschüsse an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
894 79	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Titelgruppe 80		13 022 100,00	—	13 022 100,00
Nationales Hochleistungsrechnen an Hochschulen		11 044 300,00	—	11 044 300,00
1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		1 977 800,00	—	1 977 800,00
2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
6. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 22 geleistet werden. Mindereinnahmen bei Titel 231 22 führen zu Minderausgaben.				
7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
685 80	139 Zuschüsse für die Betriebsausgaben des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen.	13 022 100,00	—	13 022 100,00
		4 381 000,00	—	4 381 000,00
		8 641 100,00	—	8 641 100,00
	Vermerke: aus Titel 231 22			1 977 800,00
	aus Titel 894 80			6 663 300,00
				8 641 100,00
894 80	139 Zuschüsse für Investitionen des Nationalen Hochleistungsrechnen an Hochschulen.	—	—	—
		6 663 300,00	—	6 663 300,00
		-6 663 300,00	—	-6 663 300,00
	Vermerke: an Titel 685 80			6 663 300,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 81	2 000 000,00	—	2 000 000,00
	Mietausgabenbudgetierung	2 000 000,00	—	2 000 000,00
	1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	6. Die Verpflichtungsermächtigung darf ausschließlich zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen der Kapitel 06 111, 06 121 und 06 141 bis 06 840 in Anspruch genommen werden.			
685 81 133	Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung.	2 000 000,00	—	2 000 000,00
		—	—	—
		2 000 000,00	—	2 000 000,00
	Vermerke: aus Titel 686 81			2 000 000,00
686 81 133	Planungskostenzuschüsse an Dritte.	—	—	—
		2 000 000,00	—	2 000 000,00
		-2 000 000,00	—	-2 000 000,00
	Vermerke: an Titel 685 81			2 000 000,00
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100.	1 248 593 301,62	35 054 185,63	1 283 647 487,25
		1 296 725 000,00	31 682 193,85	1 328 407 193,85
		-48 131 698,38	3 371 991,78	-44 759 706,60
	Mehrausgaben			—
	Minderausgaben			44 759 706,60
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—